

[1700] Der Frauen und Weiber PRIVILEGIA¹

Wir Frauen und Weiber thun Kund allen und jeden Männern- und Mannes-Persohnen/ auch was Standes oder Condition sie seyn/ thun nochmahlen kund und gewaltig zu wissen wegen unsers confirmirten Privilegii und herrlichen Testimonii, auch was für Freyheit wir bekommen haben/ daran wir uns halten wollen/ wie dieses Testimonium mit Punckten also lautet:

Wir Fœminarius, Oberster Gubernator und Schutz-Herr der Weiber/ Hauptmann von Kopff bis zum Füssen/ Freyherr im weiten Felde/ Herr zu Plauderburg und Schnadermarck; Entbieten allen und jeden unsern Leuten getreue Gnade und willige Dienste zuvor/ und thun auch kund darneben/ daß uns etliche Weibesbilder erbärmlich fürgetragen haben/ wie daß sie so viel und allerley Ungebühr erdulden müssen/ und allezeit erlitten. Also haben sie uns um ein eiffriges Privilegium ersuchet/ wollen wir Ruhe haben vor ihnen/ so haben wir es Ihnen nicht abschlagen wollen noch sollen/ wie es denn die Billigkeit an ihm selbst auch fordert.

Zum Ersten soll kein Mann ohne wissen seines Weibes gantz und gar nicht aus dem Hause gehen/ weder zu Bier/ Wein/ oder Brand-Wein/ wie sie denn Namen haben mögen/ sondern was er haben will/ soll er seinem Weibe (wie auch die Billigkeit solches erfordert) drum fragen.

Zum 2. und also ihren Consens darüber erwarten.

Zum 3. wo er auch Geld einzunehmen hätte/ ihr solches fleißig zustellen mit grossem Danck.

Zum 4. Ihr ja nicht das geringste fürhalten/ und wo möglich/ dahin trachten/ damit er sie im geringsten nicht erzürne/ sondern ihr allezeit zu gefallen stehe/ (wie denn die Billigkeit an ihm selbst erfordert und haben will.)

Zum 5. soll der Mann schuldig seyn/ (wenn es ihm gefällt/) Winterszeit früh Morgens eine Stunde vor seiner Frauen aufzustehen/ und einzuheizen.

Zum 6. die Stuben auskehren/ und fein aussehen.

Zum 7. <5> soll er auch willig und bereit seyn/ (nach seinem Belieben) Ihr das Hembde auff beyden Seiten wärmen/ und darnach soll er es Ihr anziehen/ und fein aus dem Bette heben/ damit sie nicht einen bösen Tritt thue/ oder gar aus dem Bette falle.

Zum 8. soll er auch willig und bereit seyn/ (wenn er will) mit einem weissen Handtuche und gewärmten Wasser zu gegen stehen/ daß sie sich kan sauber abwaschen/ damit nicht ihre zarte Händlein erkalten.

Zum 9. Er soll auch mit allem Fleiß dahin trachten/ daß er zu der Zeit auch eine gute Wein-Suppen fertig habe/ auch darneben einen guten Trunck Spanischen oder Reinischen Wein bey der Hand habe/ damit/ wo ihr erwan eine Lust ankäme/ und er nicht möchte/ sich mit einem solchen Frühstücklein erquicken könnte/ und wofern denn etwas übergeblieben wäre/ mag er sie darum fragen und bitten/ ob sie es ihm erlauben solches zu essen.

Zum 10. da sie etwan auff eine Kindtauffe/ oder auff eine andere Mahlzeit geladen würde/ soll der Mann schuldig seyn/ (nach seinem Belieben) ihr aufzuwarten/ und in höfflicher Discretion sie bedienen.

Zum 11. soll er ihre Kleider fein sauber auskehren/ und ihr sie zierlich anlegen/ und sie alsdann wohl geputzt lassen fortgehen/ und unter wehrender Mahlzeit soll er fleißig zu Hause bleiben/ Tische/ Bäncke/ Schüssel/ Teller/ und was dergleichen mehr ist/ fein sauber abwaschen/ und wenn er vermeinet/ daß es Zeit wäre/ alsdenn sie mit einer Fackel oder Wind-Licht fleißig nach Hause begleiten/ und von der Mahlzeit abholen.

Zum 12. So sie auch in das Bad gehen wolte/ soll er mit demütigen Gehorsam schuldig seyn/ ihr daselbst aufzuwarten/ sie auch unterschiedlichmahlen freundlich ermahnen/ ob sie nicht Lust hätte etwas gutes zu essen oder zu trincken/ als nemlich einen gebratenen Capaunen/ oder ein gebraten Fisch/ oder 2 Heringe/ dieselbe Creutzweise geleget/ da hat sie zehen Gerichte/ auch Stieglitzen/ Lerchen oder Fincken und dergleichen/ das soll er dann mit ganzem Fleiß ihr in den Mund geben/ und vorschneiden. Ja wo sie auch Lust hätte zu trincken/ alsdenn einen Trunck nach ihrer Lust und Begehren reichen.

¹ Fundstelle: Der Frauen und Weiber Privilegia. Um 1700. In: Deutsches Textarchiv <http://www.deutschestextarchiv.de/nn_weiber_1700/3>, abgerufen am 03.09.2017, nach ULB Sachsen-Anhalt, urn:nbn:de:gbv:3:1-4772-p00003-4.

Zum 13. Was aber die Hauß-Arbeit anbelanget soll er in der Zeit ein jedes Ding/ was ihm die Frau befielet/ und wenn sie es haben will/ verrichten/ daß keine Klage erscheine/ und wenn es ihr gefällig wäre mit andern Manns-Bildern zu reden/ oder nach Freundlichkeit zu schertzen; soll es ihr der Mann gerne gönnen/ und ihm lassen wohlgefallen/ insonderheit weil sie es haben wil.

14. Soll ein jeder Mann<6>/ (der es gerne thut/) sich befleißigen/ sein Weib entweder mit Worten oder mit Wercken gar nicht erzürnen/ (wenn ers lassen kan/) sondern Fleiß anwenden/ daß er ihre Gedancken wisse und verstehe/ und alles ohne Befehl verrichten könne/ also und der Gestalt/ daß sie sich nicht über ihn erzürne/ und in eine grosse Kranckheit fallen möchte/ ja daß sie auch über alle seine Güter Macht und Gewalt habe/ damit zu thun und zulassen nach ihrem Belieben.

Zum 15. Und wo die Lust hätte mit andern Mannes-Bildern zu spielen/ mit Karten/ Würfeln und Bretspiel oder dergleichen/ es sey um Geld oder Geldeswerth/ daß soll der Mann gerne gönne und zulassen/ (wenn er will.)

Zum 16. letztlich/ wo sich einer diesen obgemeldten Artickeln widersetzen würde/ oder seines Weibes Befehl bißweilen übertreten würde/ so soll sie Macht haben ihr eigen Richter zu seyn (wenn es dem Manne gefällt) ihn in die Straffe zu nehmen/ es sey mit Hunger oder Durst/ oder was er gerne leydet/ daß sie ihme die gantze Wochen nichts warmes zu essen gebe/ oder wenn die Verschuldigung zu groß wäre/ soll sie Macht haben ihm die Hosen abzuziehen/ (wenn sie es dahin bringen kan/) und mit der Ruthe einen Product geben.

Zum 17. die Straffe soll so lange wâhren/ biß er ihr verspricht hinführo nach ihrem Belieben zu thun/ daran geschiehet unser ernstlicher Wille/ den Weibern billiches Wohlgefallen/ und gedencken/ wie solcher Gehorsam gegen einem jeden nach Standes-Gebühr mit unsern Gnaden widerum zu verschulden; Die Unserigen aber erfüllen unsern ernstlichen Befehl.

Und sollen diejenigen Frauen und Weiber/ die solches Mandat nicht begehren/ sondern ihren Männern gerne das Männliche Regiment vergönnen und lassen/ keineswegs allhier verstanden oder gemeinet seyn/ sondern nur diejenigen/ als oben gemeldet ist.

Gegeben und geschehen auff unserer Vestung Plauderburg und Schnader-Schloß den 6. Schwatzmarckt im 48. Wasch-Hause/ und unser Verwaltung und ersten und letzten im hellen lichten Tage auff der Gassen:

Der Frauen und Weiber Regiment
(L.S.)

Auch ihr Privilegium hat ein End.